**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/6496**

11. 12. 96

# Gesetzentwurf

**der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**

## Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

### A. Problem

Den Menschen, die in der DDR oder zuvor in der sowjetisch besetzten Zone Opfer politischer Verfolgung geworden sind und die sich noch heute – verfolgungsbedingt – in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden, soll wirksam geholfen werden.

### B. Lösung

Die Ausgleichsleistungen, die das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) für Verfolgungsopfer vorsieht, bei denen die Verfolgungsmaßnahmen der DDR noch heute nachwirken und deren wirtschaftliche Lage besonders beeinträchtigt ist, sollen durch eine Neufassung des Dritten Abschnitts des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes verbessert werden:

- Verdoppelung des Monatsbetrags der Ausgleichsleistungen auf 300 DM,
- Erhöhung der für die Anspruchsberechtigung maßgebenden Einkommensgrenze um die Zahl der Berechtigten auszuweiten

und

- Wegfall der zeitlichen Begrenzung für die Ausgleichsleistungen, die gegenwärtig nur bis zum Bezug einer gesetzlichen Rente aus eigener Versicherung gezahlt werden.

Gleichzeitig sollen – quantitativ weniger gewichtige – Defizite beseitigt werden, die sich beim Vollzug des Zweiten Abschnitts des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (Bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung) und des § 60 BAföG (Opfer politischer Verfolgung durch SED-Unrecht) gezeigt haben.

### C. Alternativen

Keine

## D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

1. Eine zuverlässige Schätzung der durch die Gesetzesänderung entstehenden Kosten ist nicht möglich, da es an verläßlichen Daten fehlt. So liegen z. B. keine Erkenntnisse über die Einkommensverhältnisse der Verfolgungsopfer vor.

   Geht man von geschätzten 9 000 Anspruchsberechtigten aus und berücksichtigt man, daß nicht alle Anspruchsberechtigten den vollen Betrag der Ausgleichsleistungen erhalten können, ergeben sich Gesamtkosten von rund 22 Mio. DM im Jahr. Hiervon trägt der Bund 60 %, d. h. rund 13 Mio. DM.

2. Der Vollzugsaufwand bleibt im Rahmen des ursprünglich Geschätzten: Bei der Kostenschätzung, die dem Entwurf des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes zugrunde lag, ist von rund 7 000 Anspruchsberechtigten ausgegangen worden. Diese Zahl, die bislang bei weitem nicht erreicht worden ist, wird nicht wesentlich überschritten werden.

# Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1
## Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314), geändert durch Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1782), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

   b) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder" ersetzt.

   c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

   „5. die Ausbildung an einer anderen als einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnte,".

2. In § 7 werden die Wörter „Bezieher von Unterhaltsgeld nach § 6 Abs. 1" durch die Wörter „Verfolgte, die an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung (§§ 41, 47 des Arbeitsförderungsgesetzes) teilnehmen und denen Leistungen nach § 45 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht gewährt werden," ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8
Anspruchsvoraussetzungen

(1) Verfolgte nach § 1 Abs. 1 mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten auf Antrag Ausgleichsleistungen in Höhe von 300 Deutsche Mark monatlich. Wenn der Verfolgte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung bezieht, betragen die Ausgleichsleistungen 200 Deutsche Mark monatlich.

(2) Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt, wenn die in der Bescheinigung nach § 17 oder § 18 festgestellte Verfolgungszeit vor Ablauf des 2. Oktober 1990 endet, es sei denn, die Verfolgungszeit beträgt mehr als drei Jahre. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 setzt außerdem voraus, daß zwischen dem Beginn der Verfolgungszeit und dem Zeitpunkt, von dem an der Verfolgte die Rente bezieht, ein Zeitraum von mehr als sechs Jahren liegt.

(3) Als in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt gilt ein Verfolgter, dessen entsprechend § 76 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes ermitteltes Einkommen die folgende maßgebliche Einkommensgrenze nicht übersteigt:

1. für den Verfolgten selbst den Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 Nr. 1, § 82 des Bundessozialhilfegesetzes, für seinen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten 80 vom Hundert und für jedes minderjährige, zum Haushalt gehörende Kind 50 vom Hundert des Grundbetrages zuzüglich
2. der Kosten der Unterkunft, einschließlich der Heizkosten, in tatsächlicher Höhe.

Bei der Einkommensermittlung nach Satz 1 ist bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten das Einkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen. Für Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Übersteigt das ermittelte Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um einen Betrag, der geringer ist als der Betrag der Ausgleichsleistungen nach Absatz 1, erhält der Verfolgte Ausgleichsleistungen in Höhe des Differenzbetrages.

(5) Die Ausgleichsleistungen werden monatlich im voraus, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat, gezahlt."

4. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:

   „Der Antrag auf Leistungen nach dem Dritten Abschnitt kann auch noch innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt werden, von dem an der Verfolgte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung bezieht."

## Artikel 2
## Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

In § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) geändert worden ist, wird in Nummer 2 der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. auf Antrag der nach dem 31. Juli 1996 nach § 17 Abs. 3 geleistete Darlehensbetrag unter den Voraussetzungen der Nummer 2 erlassen; der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung nach § 18c Abs. 8 an die Deutsche Ausgleichsbank zu richten."

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1996

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**

**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Den Menschen, die in der DDR oder schon vorher in der sowjetisch besetzten Zone Opfer politischer Verfolgung geworden sind, Genugtuung zu verschaffen, war und ist ein Anliegen von besonderem Gewicht. So konnten in der vergangenen Legislaturperiode trotz der schwierigen Haushaltslage in Bund und Ländern drei Rehabilitierungsgesetze – das Strafrechtliche, das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz – verabschiedet werden. Soweit sich in der Praxis, bei der Anwendung dieser Gesetze, Defizite zeigen, muß nach Wegen gesucht werden, diese Defizite zu beseitigen. Dabei muß das besondere Augenmerk den Verfolgungsopfern gelten, die sich noch heute – verfolgungsbedingt – in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden.

1. Die gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß Änderungen des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) erforderlich sind:

   a) Um Verfolgungsopfern wirksam zu helfen, bei denen die Verfolgungsmaßnahmen der DDR noch heute nachwirken und deren wirtschaftliche Lage besonders beeinträchtigt ist, müssen die Ausgleichsleistungen, die das Berufliche Rehabilitierungsgesetz gerade für diesen Personenkreis vorsieht, verbessert werden. Der § 8 BerRehaG soll zu diesem Zweck neu gefaßt werden:

      – Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistungen soll von 150 DM auf 300 DM erhöht

        und

      – die für die Anspruchsberechtigung maßgebende Einkommensgrenze soll angehoben werden, damit eine größere Zahl politisch Verfolgter die Ausgleichsleistungen erhalten kann.

   Diese Verbesserungen machen eine weitere Änderung des geltenden Rechts erforderlich:

   Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht nur bis zum Bezug einer gesetzlichen Rente aus eigener Versicherung, sondern sie müssen auch neben der Rente gezahlt werden, wenn die wirtschaftliche Situation des Verfolgten dies erfordert.

   b) Beim Vollzug des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes hat sich gezeigt, daß einige weitere – quantitativ weniger gewichtige – Nachbesserungen erforderlich sind. So soll in § 3 BerRehaG (Verfolgte Schüler) der Eingriffskatalog ergänzt und durch eine Änderung im Zweiten Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (Bevorzugte berufliche Förderung und Umschulung) gewährleistet werden, daß auch berufsbegleitende Bildungsmaßnahmen gefördert werden können.

2. Des weiteren soll durch eine Änderung des § 60 BAföG erreicht werden, daß den Opfern der Verfolgung unter den Voraussetzungen der Nummer 2 dieser Vorschrift auch verzinsliche Bankdarlehen erlassen werden können.

### B. Kosten

1. Eine zuverlässige Kostenschätzung für die Änderungen des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes ist nicht möglich, da es an verläßlichen Daten fehlt.

   a) Die Zahlen, die im Jahre 1993/94 der Kostenschätzung für den Gesetzentwurf des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes zugrunde gelegt worden sind, bedürfen der Anpassung an die bisherigen, bei den Rehabilitierungsverfahren gewonnenen Erfahrungen, um sie für die Schätzung der Kosten des Änderungsgesetzes verwertbar zu machen. So hat sich gezeigt, daß die Antragszahlen für das berufliche wie für das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsverfahren weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind. Ende September 1996 lagen bei den Rehabilitierungsbehörden rund 65 000 Anträge auf berufliche bzw. verwaltungsrechtliche Rehabilitierung vor, wobei zu beachten ist, daß nur ein Teil der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren in ein berufliches Rehabilitierungsverfahren mündet.

   Daten über die Einkommensverhältnisse der Verfolgungsopfer liegen nicht vor, so daß auch insoweit nur grobe Schätzungen möglich sind.

   b) Wenn den Schätzungen die bisherigen Arbeitsergebnisse der Rehabilitierungsbehörden zugrunde gelegt werden, ist von insgesamt rund 70 000 beruflichen Rehabilitierungsverfahren auszugehen – einschließlich der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren, die in ein berufliches Rehabilitierungsverfahren münden.

   Von dieser geschätzten Gesamtzahl sind die Fälle des § 3 BerRehaG sowie die Fälle in Abzug zu bringen, in denen dem Antrag auf berufliche Rehabilitierung nicht stattgegeben werden kann, so daß mit rund 50 000 Verfolgten im Sinne des § 1 BerRehaG zu rechnen ist, die eine Bescheinigung nach §§ 17 oder 18 BerRehaG erhalten haben bzw. noch erhalten werden.

   Von diesen im Berufsleben Verfolgten erfüllen rund 60 % die Anspruchsvoraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1, d. h. rund 30 000. Geht man davon aus, daß ca. 30 % dieser Verfolgten in ihrer wirtschaftlichen Lage beeinträchtigt sind, ist die Zahl der Anspruchsberechtigten auf rund 9 000 zu schätzen.

Die Kosten für Ausgleichsleistungen betragen bei 9 000 Anspruchsberechtigten 27 Mio. DM im Jahr, wenn man von einem durchschnittlichen Monatsbetrag von 250 DM (Mittelwert zwischen 300 DM und 200 DM) und damit von einem durchschnittlichen Jahresbetrag pro Verfolgten von 3 000 DM ausgeht. Aufgrund der Flexibilisierung (§ 8 Abs. 3 BerRehaG) erhält jedoch etwa die Hälfte der Anspruchsberechtigten verringerte Ausgleichsleistungen. Die Schätzung der Gesamtkosten ist aus diesem Grunde um ca. 5 Mio. DM auf 22 Mio. DM nach unten zu korrigieren. Hiervon trägt der Bund 60 %, d. h. rund 13 Mio. DM.

2. Angesichts der sehr geringen Fallzahlen eines Erlasses von Bankdarlehen entstehen durch die Änderung des § 60 BAföG – als Kostenerstattung des Bundes an die Deutsche Ausgleichsbank – nur geringe Kosten, die zudem nicht quantifizierbar sind.

## C. Im einzelnen

**Zu Artikel 1**

*Zu Nummer 1*

Durch Nummer 1 wird § 3 Abs. 1 BerRehaG ergänzt.

§ 3 bezieht diejenigen in das Berufliche Rehabilitierungsgesetz ein, die auf dem Weg zum Abitur oder zum Studium an einer Fach- oder Hochschule Opfer politischer Verfolgung geworden sind; die Leistungen beschränken sich auf Hilfe zur Selbsthilfe, d. h. auf eine bevorzugte Studienförderung und die bevorzugte Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung.

In den vom Wortlaut des Gesetzes nicht erfaßten Fällen, in denen Schüler aus politischen Gründen daran gehindert worden sind, entgegen der Schulpflicht z. B. die Polytechnische Oberschule bis zum Abschluß zu besuchen, wenden die Rehabilitierungsbehörden gegenwärtig § 3 BerRehaG analog an. Nunmehr soll, um Zweifel auszuschließen, der Eingriffskatalog hier angepaßt werden.

*Zu Nummer 2*

Nach geltendem Recht können Lehrgangsgebühren und Kinderbetreuungskosten nur Beziehern von Unterhaltsgeld nach § 6 Abs. 1 BerRehaG erstattet werden. Da Unterhaltsgeld nach § 6 Abs. 1 BerRehaG bei Teilnahme an berufsbegleitenden Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen nicht geleistet werden kann, ist in diesen Fällen auch die Übernahme der Lehrgangsgebühren und Kinderbetreuungskosten ausgeschlossen. Die Teilnahme an berufsbegleitenden Bildungsmaßnahmen ist für Verfolgte, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, in der Regel sinnvoller als die Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme, weil die zeitliche Inanspruchnahme durch eine Vollzeitmaßnahme häufig eine Kündigung des bestehenden Arbeitsverhältnisses voraussetzt.

Durch die Änderung wird gewährleistet, daß auch bei Teilnahme an berufsbegleitenden Bildungsmaßnahmen die entstehenden Lehrgangsgebühren und Kinderbetreuungskosten in dem in § 7 genannten Umfang erstattet werden können.

*Zu Nummer 3*

Zu § 8 Abs. 1

In § 8 Abs. 1 wird der Monatsbetrag der Ausgleichsleistungen von 150 DM auf 300 DM erhöht.

Die bislang geltende Regelung, wonach die Ausgleichsleistungen nicht neben der gesetzlichen Rente aus eigener Versicherung gezahlt werden, soll nicht beibehalten werden. Allerdings werden die Ausgleichsleistungen für Verfolgte, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung beziehen, auf 200 DM pro Monat beschränkt. Dies ist schon im Hinblick auf den Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung, den das Berufliche Rehabilitierungsgesetz im Vierten Abschnitt vorsieht, geboten.

Zu § 8 Abs. 2

Für alle Verfolgten bleibt es dabei, daß die Ausgleichsleistungen nicht gewährt werden, wenn die Verfolgungszeit vor Ablauf des 2. Oktober 1990 endet, es sei denn, die Verfolgungszeit beträgt mehr als drei Jahre. Diese Regelung gilt auch für Rentenbezieher.

Der neu eingefügte Satz 2 entspricht dem Grundgedanken des Satzes 1 und soll in Ergänzung dieser Regelung sicherstellen, daß die Ausgleichsleistungen – hier: neben einer Rente – nur dann gezahlt werden, wenn unterstellt werden kann, daß der Antragsteller in seiner aktuellen wirtschaftlichen Situation verfolgungsbedingt beeinträchtigt ist.

Bei einer Verfolgungszeit von mehr als drei Jahren kann davon ausgegangen werden, daß sie sich nachhaltig auf das weitere Berufsleben des Verfolgten ausgewirkt hat, und es kann unterstellt werden, daß ein solcher Zeitraum beruflicher Beeinträchtigung aufgrund verfolgungsbedingter Eingriffe noch heute fortwirkt, wenn der seinerzeit politisch Verfolgte in seiner aktuellen wirtschaftlichen Lage als Erwerbstätiger beeinträchtigt ist.

Die Höhe der Rente ist demgegenüber das Ergebnis des konkreten, individuellen Versicherungsverlaufs. Um unterstellen zu können, daß ein Rentner verfolgungsbedingt in seiner wirtschaftlichen Lage beeinträchtigt ist, bedarf es eines längeren Zeitraums (verfolgungsbedingten) Minderverdienstes. Im Interesse einer Regelung, die einerseits handhabbar ist und andererseits Härten weitgehend vermeidet, wird der in Satz 1 generell geforderte Zeitraum (von drei Jahren) lediglich verdoppelt. Dabei zählt allerdings nicht die Verfolgungszeit, sondern der Zeitraum ab Beginn der Verfolgung, da eine Rente, die nicht die Einkommensgrenze des Absatzes 3 übersteigt, auf ein Fortwirken verfolgungsbedingter Eingriffe in das Erwerbsleben schließen läßt, jedenfalls dann, wenn nicht nur die in Satz 1 geforderten Voraussetzungen vorliegen, sondern zudem zwischen Verfolgungsbeginn und Erreichen des Rentenalters ein nicht nur unbeträchtlicher Zeitraum liegt.

Zu § 8 Abs. 3

Die vorgesehene Regelung bedeutet eine deutliche Erhöhung der maßgeblichen Einkommensgrenze gegenüber dem geltenden Recht. Hinzu kommt, daß die Einkommensgrenze nicht mehr starr gehandhabt werden muß (s. Absatz 4). Es werden also erheblich mehr Verfolgte in den Kreis der nach § 8 Anspruchsberechtigten einbezogen.

Die Regelung orientiert sich nicht mehr an den Bedarfsgrenzen für die Hilfe zum Lebensunterhalt (2. Abschnitt BSHG), sondern an der allgemeinen Einkommensgrenze für die Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 79 BSHG); durch Inbezugnahme des § 82 BSHG wird eine Dynamisierung der Einkommensgrenze erreicht.

In Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, daß bei der Ermittlung des Einkommens auch das Einkommen des Ehegatten zu berücksichtigen ist, wenn der Verfolgte von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt. Hier war die Rechtslage bislang nicht eindeutig. Die Einbeziehung des Ehegatten-Einkommens ist geboten, wenn der Ehegatte bei der maßgeblichen Einkommensgrenze mit 80 % des für den Verfolgten geltenden Satzes berücksichtigt und die Einkommensgrenze insgesamt deutlich angehoben wird.

Durch Satz 3 wird die eheähnliche Gemeinschaft der Ehe – hinsichtlich des ermittelten Einkommens und der maßgeblichen Einkommensgrenze – gleichgestellt.

Das Vermögen des Verfolgten soll nicht mehr in Anrechnung gebracht, die entsprechende Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 1 gestrichen werden:

Zwar werden die Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes unter sozialen Aspekten, d. h. nur in Fällen gewährt, in denen die aktuelle wirtschaftliche Situation des Verfolgten schwierig ist, jedoch haben sie den Charakter von Ausgleichsleistungen für verfolgungsbedingte berufliche Beeinträchtigungen; die Leistungen dienen nicht der Sicherung des Lebensunterhalts bzw. des Existenzminimums.

Zu § 8 Abs. 4

Um Härten zu vermeiden, sieht Absatz 4 eine Flexibilisierung hinsichtlich der Einkommensgrenze vor.

Wenn das Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze übersteigt, soll der Verfolgte nicht abrupt seinen Anspruch verlieren, sondern Ausgleichsleistungen in Höhe des Differenzbetrages erhalten; d. h. der Verfolgte erhält die Differenz zwischen dem Betrag, um den die Einkommensgrenze überschritten wird und dem Betrag der Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 (300 DM bzw. 200 DM).

Zu § 8 Abs. 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3; die Befristung, wonach die Ausgleichsleistungen längstens bis zum Bezug einer Rente aus eigener Versicherung gezahlt werden, wird jedoch gestrichen.

*Zu Nummer 4*

Bei der Regelung des § 23, wonach der Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 gestellt werden kann, soll es bleiben. Die Ausschlußfrist erscheint nach wie vor erforderlich, denn mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum Ende der DDR wird ein Ursachenzusammenhang zwischen politischer Verfolgung und aktueller wirtschaftlicher Lage immer unwahrscheinlicher. Das gilt aber nur für die Erwerbstätigen. Es kann durchaus sein, daß sich eine verfolgungsbedingte Beeinträchtigung erst bei der Rentenberechnung – und damit erheblich später – zeigt. Aus diesem Grund ist § 23 um die Regelung zu ergänzen, daß der Antrag auf Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes auch noch innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt werden kann, von dem an der Verfolgte eine gesetzliche Rente aus eigener Versicherung bezieht.

Wenn Ausgleichsleistungen – z. B. aufgrund einer vorläufigen Rehabilitierungsbescheinigung – neben der Rente gezahlt werden und sich erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach Abschluß des beruflichen Rehabilitierungsverfahrens bzw. nach Abschluß der auf der Grundlage des Vierten Abschnitts des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vom Rentenversicherungsträger vorgenommenen Vergleichsberechnungen) herausstellt, daß das Einkommen des Verfolgten aufgrund des Nachteilsausgleichs in der Rentenversicherung (Vierter Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes) über der Einkommensgrenze des § 8 Abs. 3 liegt, findet gemäß § 25 Abs. 4 BerRehaG die Erstattungsregelung des § 103 SGB X Anwendung.

**Zu Artikel 2**

Mit der neuen Nummer 3 des § 60 BAföG wird ein Erlaßtatbestand für die Opfer politischer Verfolgung durch SED-Unrecht geschaffen, deren Ausbildung als Folge des 18. BAföGÄndG mit Bankdarlehen nach § 17 Abs. 3 BAföG gefördert wird. Erfaßt sind von der Erlaßregelung die Fälle einer Förderung für ein Zweitstudium, für ein anderes Studium nach einem Fachrichtungswechsel und einer Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus.

**Zu Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333